

Satzung

§01 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Phosphatdiabetes Selbsthilfe e.V.“ nach seiner Eintragung. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2018 trägt der Verein nach Eintragung im Vereinsregister den Namen „Phosphatdiabetes e.V.“ mit dem Namenszusatz „Netzwerk, Information, Austausch“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- 3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.
- 4) Zur Regelung der internen Befugnisse, der Antrags-, Abstimmungs- und Verwaltungsabläufe gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.
- 5) Zur Regelung der finanziellen Abwicklung und Verantwortung gibt sich der Verein eine Finanzordnung.

§02 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch von, an Phosphatdiabetes erkrankten Personen und deren Angehörigen. Ziel ist außerdem, die Zusammenarbeit mit Fachärzt*innen, Fachkliniken und Institutionen des Gesundheitswesens im Bemühen um die Weiterentwicklung und Optimierung der Behandlung des Phosphatdiabetes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Regelmäßige Treffen von Betroffenen, deren Angehörigen und neuen Interessent*innen mit dem Ziel des gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausches. Diese Treffen sollen ein- bis zweimal im Jahr stattfinden und ein Schwerpunktthema behandeln, welches möglichst beim vorausgegangenen Treffen von den anwesenden Teilnehmenden festgelegt wird. Zusammenarbeit mit Ärzt*innen und Therapeut*innen:
 - Durch die Information der Mitglieder über medizinische Erkenntnisse und Entwicklungen in Fachvorträgen, Seminaren oder Lehrgängen
 - Durch anonymisierte Informationen und Auswertungen zu den Krankheitsausprägungen für Ärzt*innen, die sich mit diesem Fachgebiet beschäftigen.
 - b) Zusammentragen und Aufbereiten von relevanten Informationen zum Krankheitsbild über beispielsweise
 - Geeignete Hilfsmittel
 - Gesetzesänderungen

- 3) Der Verein kann anderen Organisationen beitreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§03 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§04 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§05 Mitglieder

- 1) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Personen und Angehörige von Personen, die von der Erkrankung „Phosphatdiabetes“ betroffen sind.
- 3) Fördermitglieder können alle Personen werden, die, ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

§06 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich ohne Fristsetzung zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist
 - c) Durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten

Satzung

- d) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, nachdem der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat
- 3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c) entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit und teilt diese Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat ein nicht übertragbares Stimmrecht.
- 2) Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zum 1. April des Kalenderjahres zu entrichten.

§08 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§09 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) des Vereins findet einmal innerhalb eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitz oder 2. Vorsitz geleitet. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung per Post oder als elektronische Post zuzustellen.
- 2) Anstelle der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber einer Präsenzveranstaltung nach Satz 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Teilnehmenden der MV zugänglichen

Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Teilnehmenden erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Gegebenenfalls die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder
 - d) Gegebenenfalls die Wahl der Kassenprüfenden (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) Die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) Die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Die Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Die Entscheidungen über Anträge
 - i) Die Auflösung des Vereins
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Diese können als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Für die Einberufung gelten die Regelungen nach GO § 9, Abs. 1. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.
- 5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Geschäftsordnung regelt die Antragstellung und Beschlussfassung.
- 6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in unterschrieben wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitz
 - 2. Vorsitz
 - Schriftführer*in
 - Kassierer*in
 - Beisitz

Satzung

- Lotse*Lotsin (Verantwortlich für Interessenvertretung und Beratung betroffener Personengruppen, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit)
- 2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitz und der 2. Vorsitz. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt und haftet damit für seine Entscheidungen.
- 3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erhebung und Verwendung der Finanzmittel sowie Aufwandsentschädigungen richtet sich nach § 5 Abs. 4 der Finanzordnung.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Die Amtszeit des 1. Vorsitzes und des/der Kassierer*in endet in den geradzahligen Jahren, die des 2. Vorsitzes, des Beisitzes und des/der Schriftführer*in in den ungeradzahligen.
- 5) Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben oder Verpflichtungen dauerhaft oder mehrfach nicht nachkommen, ist es von seinem Amt zu entbinden. Die Voraussetzung und Vorgehensweise regelt die Geschäftsordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrgenommen.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitz oder 2. Vorsitz einberufen werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Vorankündigung auf einer einberufenen Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Allianz chronischer seltener Erkrankungen e. V. (ACHSE e.V.) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2005 angenommen, am 20.06.2010, 16.06.2018 und am 19.06.2021 geändert. Es erfolgte eine sprachliche Überarbeitung, um geschlechtersensible Formulierungen zu nutzen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.06.2023. Die letztmalige Änderung der Satzung wurde am 25.05.2025 von der Mitgliederversammlung angenommen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

§11 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderung sind 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
- 2) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, erforderliche Änderungen der Satzung oder der Ordnungen vorzunehmen, wenn sie auf Verlangen des Finanzamtes oder des Registergerichts notwendig sind. Über diese Änderungen ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§12 Auflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur nach